

18. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

13. März 1957

107/J

A n f r a g e

der Abgeordneten K a n d u t s c h, Dr. G r e d l e r und Genossen
an den . Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend Behebung von Betreuungsmängeln des ASVG.

-.-.-.-

Bemessungsgrundlage für die Leistungen aus der Pensionsversicherung ist gemäß § 238/1 ASVG. die in der Bemessungszeit im Durchschnitt auf einen Versicherungsmonat entfallende Beitragsgrundlage (Arbeitsverdienst im Beitragszeitraum).

Für die Ermittlung der Bemessungszeit kommen gemäß § 238/2 ASVG. die letzten 60 anrechenbaren Versicherungsmonate aus allen Zweigen der Pensionsversicherung vor dem Bemessungszeitpunkt in Betracht, die nicht zwischen dem 1.1.1947 und dem 30.9.1950 liegen. Diese Versicherungszeiten bleiben für die Ermittlung der Bemessungszeit deshalb außer Betracht, weil in dieser Zeit die Höchstgrenze der Beitragsgrundlage nicht den geänderten Lohn- und Preisverhältnissen entspricht, vielmehr eine Unterversicherung darstellt.

Die Möglichkeit der Ermittlung der Bemessungsgrundlage fehlt aber in jenen Fällen, in welchen der Versicherte wohl vertragsstaatliche Versicherungszeiten nachweist, an innerstaatlichen Zeiten jedoch nur solche nachzuweisen vermag, die in den von der Bemessungszeit ausgenommenen Zeitraum (1.1.1947 - 30.9.1950) fallen.

Während in Fällen, in welchen der Versicherte innerhalb der letzten 180 Monate vor dem gemäß § 223 ASVG. festgesetzten Stichtag überhaupt keine innerstaatlichen Versicherungszeiten erworben hat, die Zugehörigkeit und Zuständigkeit des österreichischen Versicherungsträgers, soweit nicht eine Gleichstellung der vertrags- mit den innerstaatlichen Versicherungszeiten erfolgt ist, nicht gegeben erscheint, besteht in den eingangs erwähnten Fällen wohl die Versicherungszugehörigkeit und -zuständigkeit des österreichischen Versicherungsträgers, ohne aber in Ermangelung einer Bemessungsgrundlage wirksam werden zu können.

Die geschilderten Mängel des ASVG. wären im Wege der Novellierung zu beheben.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

A n f r a g e:

Ist der Herr Bundesminister bereit, die geschilderten Mängel des ASVG. im Wege der Novellierung zu beheben?

-.-.-.-